

STATUTEN

der

sia Abrasives Holding AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

sia Abrasives Holding AG

besteht mit Sitz in Frauenfeld auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Finanzierung im In- und Ausland und Besorgung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene oder fremde Rechnung erwerben.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 7'500'000.-, eingeteilt in 750'000 Namenaktien zu je Fr. 10.- Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 3 a

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 37'500 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 10.- im Maximalbetrag von Fr. 375'000.- erhöht mittels Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten, welche den Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen. Der Erwerb von Namenaktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung gemäss Art. 5 der Statuten.

Art. 4

Aktientitel

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nichtverurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nichtverurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse

und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Art. 5

Eintragungs- beschränkungen

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf, sowie des Nachweises des Erwerbs.

Die Genehmigung kann verweigert werden, soweit der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 2% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten

Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbeschränkung in irgendeiner Art und Weise zusammenschliessen, gelten als eine Person.

Die Beschränkung gilt auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Aktionärs oder Nominees, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. In

jedem Fall ist der Betroffene umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Eintragungsbegrenzung zu bewilligen.

Ab dem 10. Tag vor der Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung,
- B) der Verwaltungsrat,
- C) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 7

Stellung, Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 200'000.- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Art. 9

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Vertretung erlassen.

Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 11

Beschlussfassung und Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, kommen Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung zustande, wenn auf sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, entfallen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder offen durch Handheben oder mittels elektronischem Verfahren, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;

2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung, soweit nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes ein solches Quorum erforderlich ist.

Art. 12

Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 13

Zusammensetzung und Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen, sofern sie nicht als Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft gewählt werden.

Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer bei der Wahl festgelegt wird. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden jedoch nach Erreichen des 70. Lebensjahres auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

Art. 14

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

Art. 15

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Art. 16

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 17

Aufgaben, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18

Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) Die RevisionsstelleArt. 19

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle und den Konzernprüfer. Befähigung und Unabhängigkeit richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. OR.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers richten sich nach dem Gesetz (Art. 727–731a OR).

IV. GEWINNVERTEILUNGArt. 20

Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Art. 21

Geschäftsjahr und
Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 22

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 23

Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.